

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/6/26 50b576/79

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1979

Norm

ZPO §146 I

ZPO §529 A

Rechtssatz

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist insbesondere zu gewähren, wenn die Person, der im Wege der Ersatzzustellung zugestellt wurde, der Partei von der Zustellung keine Nachricht gab oder wenn die ordnungsgemäß angebrachte Benachrichtigung von der Hinterlegung eines gerichtlichen Schriftstückes durch dritte Personen entfernt wurde.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 576/79 Entscheidungstext OGH 26.06.1979 5 Ob 576/79 Veröff: JBI 1980,161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0036616

Dokumentnummer

JJR_19790626_OGH0002_0050OB00576_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$